

Marburger Bund verbreitet Falschinformationen!!

der Tarifabschluss mit der TdL beendet nach langen Auseinandersetzungen und 14 Wochen Streik den über zwei Jahre währenden tariflosen Zustand für die Beschäftigten in den Universitätskliniken. Uns ist es damit gelungen, ein gemeinsames und integriertes Tarifwerk abzuschließen. Damit haben wir die Voraussetzungen geschaffen, dass alle Bereiche in der Krankenversorgung mit geregelter und guten Arbeitsbedingungen zusammenarbeiten können. Der Marburger Bund versucht jetzt durch falsche Behauptungen den Tarifabschluss von ver.di schlecht zu reden. Hier die Richtigstellungen dazu:

Behauptung:

Gegenüber BAT bedeutete die neue Gehaltstabelle insbesondere für junge ÄrztInnen massive Gehaltseinbußen.

Richtig ist:

Junge ÄrztInnen, die nach 30.6.2003 eingestellt wurden bzw. deren Verträge nach diesem Zeitpunkt verlängert wurden, hatten bisher keinen Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Mit dem TV-L bekommen sie jetzt erstmalig die Jahressonderzahlung (ersetzt Weihnachts- und Urlaubsgeld), die in die Entgelttabelle für ÄrztInnen eingearbeitet ist.

Nach dem TV-L erhalten junge ÄrztInnen in West bereits ab 1.7.2006 im ersten Jahr **3600 €** monatlich (= 43200 € jährlich), im zweiten Jahr **3800 €** monatlich (= 45600 € jährlich), im dritten Jahr **3950 €** monatlich (= 47400 € jährlich), im vierten Jahr **4200 €** monatlich (= 50400 € jährlich) und ab dem fünften Jahr **4500 €** monatlich (= 54000 € jährlich).

Bis 30.6.2006 haben zum Beispiel junge ledige ÄrztInnen, die nach dem 30.6.2004 eingestellt wurden einen Anspruch auf monatlich **3091,49 €** (= 37097,88 € jährlich) bei Arbeitszeiten von 40 bis 42 Stundenwochen und unterschiedlichen Weihnachtsgeldbeträgen von 0 bis 66 %.

In Ost:

im ersten Jahr **3200 €** monatlich (= 38400 € jährlich), im zweiten Jahr **3400 €** monatlich (= 40800 € jährlich), im dritten Jahr **3500 €** monatlich (= 42000 € jährlich), im vierten Jahr **3700 €** monatlich (= 44400 € jährlich) und ab dem fünften Jahr **4000 €** monatlich (= 48000 € jährlich).

Bis 30.6.2006 haben zum Beispiel junge ledige ÄrztInnen, die nach dem 30.6.2004 eingestellt wurden einen Anspruch auf monatlich **2859,63 €** (= 34315,58 € jährlich) bei Arbeitszeiten von 40 Stundenwochen und unterschiedlichen Weihnachtsgeldbeträgen von 0 bis 66 %.

Behauptung:

Die Arbeitgeber sparten viel Geld, da der Vertrag erst am 1. November gelten sollte.

Richtig ist:

Die Universitätskliniken können arzt-spezifischen Entgeltregelungen bereits **ab 1.7.2006** anwenden.

Behauptung:

Die Ost-West-Ungerechtigkeiten würden zementiert und verstärkt.

Richtig ist:

Ab **1.1.2010** wird die bereits 2003 vereinbarte **100%ige Ostangleichung** für alle umgesetzt.

Behauptung:

Ärzte seien beim Weihnachtsgeld und den Einmalzahlungen benachteiligt

Richtig ist:

Bei ÄrztInnen ist die Jahressonderzahlung bereits in die Tabelle eingearbeitet. Während die übrigen Beschäftigten Einmalzahlungen erhalten, wurden die Entgelte für jüngere ÄrztInnen sofort um 10 % und für ältere um 6 % erhöht. Damit erhalten ÄrztInnen diese Entgeltbestandteile ab **1.7.2006** bereits in den **monatlichen Auszahlungen**.

Behauptung:

Assistenzärzte seien benachteiligt, da die Facharztbezahlung nur erfolgt, wenn die entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

Richtig ist:

Bisher und für alle Vergütungsgruppen richtet sich die Bezahlung nach der entsprechenden Tätigkeit. Das ist Rechtsprechung und bedeutet für AssistenzärztInnen keine Verschlechterung gegenüber den Regelungen im BAT/BAT-O.

Im TV-L wurde sogar erreicht, dass ÄrztInnen in der Weiterbildung zum/zur Facharzt/ärztin eine monatliche Zulage (Differenz zur ersten Stufe für Fachärzte) erhalten, sobald die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten ist, ohne dass der/die Arzt/Ärztin dies zu vertreten hat!

Behauptung:

Statt Gehaltserhöhungen gäbe es für Ärzte bis Ende 2008 keine Erhöhungen.

Richtig ist:

Ab **1.1.2008 West und 1.5.2008 Ost** erhalten ÄrztInnen wie andere Beschäftigte auch eine Entgelterhöhung im Volumen von **3 %** (2,9 % Tabellenerhöhung wobei jeweils auf 5 € aufgerundet wird).

Behauptung:

Der Fortbildungsurlaub sei nur eine Kann-Regelung.

Richtig ist:

Mit dem TV-L ist erstmalig überhaupt ein tariflicher Anspruch auf Fortbildungsurlaub vereinbart worden.

Behauptung:

Für Bereitschaftsdienste an Feiertagen gäbe es keinen Zuschlag.

Richtig ist:

Der Ausgleich für Sonderformen der Arbeit wird noch bis 1.11.2006 konkret ausgehandelt.

Behauptung:

42-Stundenwoche sei ohne vollen Lohnausgleich vereinbart worden.

Richtig ist:

Für die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden ist ein voller Lohnausgleich in die Entgelttabelle eingearbeitet. Damit ist die Zeit der unbezahlten Mehrarbeit beendet.

Behauptung:

Die tägliche Arbeitszeit solle 24 Stunden betragen.

Richtig ist:

24-Stunden-Dienste sind nur möglich wenn die 8 Stunden überschreitende Zeit Bereitschaftsdienst ist oder am Wochenende ausschließlich Bereitschaftsdienst ist.

Behauptung:

Die wöchentliche Arbeitszeit könne unbefristet auf 66 Stunden verlängert werden.

Richtig ist:

Für Bereitschaftsdienste in erheblichen Umfang sind nach dem TV-L entsprechend Arbeitszeitgesetz

- alternative Arbeitszeitmodelle zu prüfen,
- Belastungsanalysen durchzuführen,
- daraus resultierende Massnahmen zum Gesundheitsschutz umzusetzen.

Nur dann kann die wöchentliche Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienststufe I maximal 58 Stunden betragen und bei Bereitschaftsdienststufe II maximal 54 Stunden. Nur in begründeten Einzelfällen kann durch landesbezirklichen Tarifvertrag eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 66 Stunden vereinbart werden.

Behauptung:

Der Besitzstand für Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall sei entfallen.

Richtig ist:

Der Besitzstand für die Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall ist auch für ÄrztInnen gesichert, ebenso wie der Krankengeldzuschuss auf 39 Wochen verlängert wurde.

Behauptung:

Der TV-L sehe eine Gehaltskürzung von 10% bei Notlagen vor.

Richtig ist:

Zur Sicherung und zum Erhalt der Universitätskliniken und auf der Grundlage eines Zukunftskonzepts können landesbezirkliche zeitlich befristete Anwendungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Dabei kann ein Beitrag der Beschäftigten vereinbart werden. Der Beitrag kann darin bestehen, künftige tarifliche Ansprüche in Beteiligungen der Beschäftigten am Klinikum umzuwandeln mit einer Höchstgrenze bis 6 bzw. 10%). Damit wird Outsourcing und Umgründung verhindert und die Arbeitsplätze gesichert.

Im TV-L wurden weitere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für ÄrztInnen erreicht:

Bei der Einstellung als Arzt/Ärztin werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung grundsätzlich anerkannt.

Begrenzung von befristeten Arbeitsverträgen. Für wissenschaftliche Tätigkeit gibt es zeitlichen Ausgleich. Es soll eine Entlastung von patientenfernen Aufgaben und eine bessere Organisation der Arbeitsabläufe erfolgen. Es sollen alternative Arbeitszeitmodelle entwickelt werden. Die Arbeitszeiten der Ärzte sollen objektiv dokumentiert werden. Freistellung für Sonderfunktionen.

Die Beteiligung an Poolgeldern hat nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen.

Das alles sind Regelungen, die für ÄrztInnen wesentliche Verbesserungen bringen.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Fachbereich 3